

an Bau- und Rohstoffen für die Bauvorhaben auszunutzen i

- c) das Ministerium für Aufbau hat, unter dem Gesichtspunkt der größtmöglichen Billigkeit und der weitgehenden Verwendung örtlicher Baustoffe, eine Reihe von Typenentwürfen für Bauernhöfe zu erstellen. Die Neubauern-Umsiedler sind berechtigt, aus diesen Entwürfen den ihnen zusagenden Bautyp auszuwählen.

§ 4

(1) Den bedürftigsten Neubauern-Umsiedlern sind bis 1. Juni 1951 10 000 Milchkühe zu festen Preisen zur Verfügung zu stellen.

(2) Das Ministerium für Handel und Versorgung und das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft haben die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen zu treffen. Das Ministerium der Finanzen hat über die Deutsche Investitionsbank den Dorfgenossenschaften den erforderlichen Kreditbetrag zur Verfügung zu stellen.

(3) Das Darlehen ist von den Neubauern-Umsiedlern innerhalb von drei Jahren in Raten zurückzuzahlen.

§ 5

Im Interesse der wirtschaftlichen Festigung der Umsiedler-Bauernwirtschaften sind diesen im Ablieferungsplan für landwirtschaftliche Erzeugnisse in den Jahren 1951 und 1952 Vorzugsbedingungen für die Ablieferung einzuräumen. Für Neubauern-Umsiedler, die wirtschaftlich noch nicht genügend gefestigt sind, sowie für Witwen und Invaliden, kann das Ablieferungssoll bis auf 50% herabgesetzt werden.

§ 6

Die Maschinen-Ausleih-Stationen haben in erster Linie Neubauern-Umsiedlern, die nicht genügend Zugkräfte und landwirtschaftliche Geräte besitzen, bei der Bodenbearbeitung und Ernte Hilfe zu erweisen.

II. Hilfe für Umsiedler, die in volkseigenen Betrieben arbeiten

§ 7

(1) Um die Wohnverhältnisse derjenigen Umsiedler zu verbessern, die in den volkseigenen Betrieben, in den Maschinen-Ausleih-Stationen und in volkseigenen Gütern arbeiten, ist das Wohnungsbauprogramm für Betriebe dieser Art, in denen eine große Anzahl Umsiedler arbeiten, zu erweitern. Das Ministerium für Planung hat diesen Wohnungsbau in den Plan des Jahres 1951 aufzunehmen.

(2) Bei der Zuteilung von Wohnraum an Arbeiter und Angestellte der volkseigenen Betriebe, der Maschinen-Ausleih-Stationen und der volkseigenen Güter sind die bedürftigen Umsiedler in erster Linie zu berücksichtigen.

III. Hilfe für Umsiedler-Handwerker

§ 8

(1) Zur Sicherung einer selbständigen Existenz werden Gewerbetreibenden und Handwerkern aus den Reihen der Umsiedler, die zu dem Personenkreis gehören, auf den sich das Gesetz über die Förderung des Handwerks vom 9. August 1950 erstreckt, zur Eröffnung oder Erweiterung handwerklicher Gewerbebetriebe Kredite bis zur Höhe von 5000 DM für die Dauer von 10 Jahren zu Vorzugsbedingungen zur Verfügung gestellt.

(2) Die Gewährung dieser Kredite erfolgt durch die örtlichen Geld- und Kreditinstitute.

IV. Ausbildungshilfe für Umsiedlerkinder

§ 9

Für Umsiedlerkinder, die in ihrer Schulbildung zurückgeblieben sind, hat das Ministerium für Volksbildung bei den Volksschulen besondere Klassen und Internatsschulen einzurichten, in denen diese Kinder mit Einverständnis ihrer Eltern besonders betreut werden.

Bedürftigen Eltern aus den Reihen der Umsiedler, deren Kinder das schulpflichtige Alter überschritten haben und die Schule zur Beendigung ihrer Grundschulbildung weiter besuchen, erhalten Erziehungsbeihilfen in Höhe von 25,— DM monatlich.

§ 10

(1) Kinder von Umsiedlern sind nach Beendigung ihrer Grundschulbildung bevorzugt in Lehrstellen solcher Betriebe unterzubringen, bei denen eine Betriebsberufsschule besteht.

(2) Kinder von Umsiedlern, die in Lehrlingsheimen untergebracht sind, erhalten bei besonderer Bedürftigkeit auf Kosten der Betriebsleitung Kleidung.

§ 11

Besonderes Augenmerk ist auf die Schüler aus den Reihen der Umsiedler zu richten, die sich durch gutes Wissen auszeichnen; ihre weitere Ausbildung in Berufsschulen und Hochschulen ist durch Stipendien zu fördern.

V. Hilfe zum Erwerb von Gegenständen des Wohnbedarfs

§ 12

Bedürftigen Umsiedlern werden zur Einrichtung ihrer Wohnungen und Beschaffung von Möbeln und Gegenständen des Hausbedarfs zinslose Kredite bis zur Höhe von 1000 DM für jeden Haushalt gewährt. Diese Kredite sind innerhalb von drei Jahren zurückzuzahlen.

§ 13

(1) Bedürftige Umsiedler können bezugsbeschränkte Waren des Hausbedarfs über die kartenmäßige Norm hinaus erwerben.

(2) Die Ministerien für Planung, für Handel und Versorgung und für Industrie haben innerhalb eines Monats Richtlinien über die Bereitstellung von Möbeln und Gegenständen des Hausbedarfs für bedürftige Umsiedler zu erlassen.

VI. Schlußbestimmungen

§ 14

Die Ministerien für Planung und der Finanzen haben in den jährlichen Volkswirtschaftsplänen und Haushaltsplänen die erforderlichen Mittel zur Durchführung dieses Gesetzes bereitzustellen.

§ 15

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt das Ministerium des Innern in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachministerien.

§ 16

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. September 1950

gez. O. Grotewohl
Ministerpräsident

Behandelt: HO. Sitzung (8. September 1950)
Beschluß: angenommen in Verbindung mit Drucksache Nr. 141